

## A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ellen Demuth (CDU)  
– Drucksache 17/14603 –

### Änderung der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ und Auswirkungen auf das Geschäft mit Schulbüchern – Ergänzende Anfrage zur Drucksache 17/14331

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/14603** – vom 24. Februar 2021 hat folgenden Wortlaut:

Bisher sieht die Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung preisgebundener Bücher unterhalb des EU-Schwellenwerts eine generelle Ausnahme von der Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung und stattdessen eine „freihändige“, also formfreie Vergabe vor. Gestützt auf diese Ausnahmeregelung ist es Schulen in Rheinland-Pfalz bisher möglich, Buchhandlungen vor Ort mit der Beschaffung von Schulbüchern zu beauftragen, und zwar bis zur Höhe des EU-Schwellenwerts (derzeit 214 000 Euro).

Nach Antwort der Landesregierung vom 15. Februar 2021 auf meine Kleine Anfrage – Drucksache 17/14331 – (Drucksache 17/14543) wäre durch die geplante Änderung bereits ab einem Auftragswert von 10 000 Euro ein „wettbewerbsoffenes Verfahren“ einzuhalten, das u. a. die Aufforderung von mindestens drei geeigneten Unternehmen zur Angebotsabgabe erforderlich macht, wobei eine Beschränkung auf ortsansässige oder regionale Unternehmen unzulässig sein soll. Dies bedeutet eine Verlagerung der Aufträge weg vom örtlichen Buchhandel zu überörtlich bzw. bundesweit agierenden Anbietern.

Das rheinland-pfälzische Haushaltsrecht begründet ausdrücklich die Möglichkeit, von Vergabepflichten in begründeten Einzelfällen abzusehen. Als begründeter Einzelfall wird in der bisherigen Verwaltungsvorschrift die Beschaffung preisgebundener Bücher eingestuft.

Die Landesregierung weist in ihrer Antwort vom 15. Februar 2021 auf meine Kleine Anfrage – Drucksache 17/14331 – (Drucksache 17/14543) darauf hin, dass „zur weiteren Vereinfachung auch der Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einer oder mehreren Buchhandlungen möglich ist, sodass hierdurch die Beschaffung von Schulbüchern bis zu einer Dauer von sechs Jahren organisiert werden kann“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Prognose, dass der örtliche Buchhandel durch die Änderung der Ausnahmeregelung Schulbuchaufträge verlieren wird?
2. Ist der Landesregierung bewusst, dass sich die Rechtslage hinsichtlich der Zulässigkeit der bisherigen Ausnahmeregelung für die Beschaffung preisgebundener Bücher nicht geändert hat?
3. Stimmt die Landesregierung der Einschätzung zu, dass die Schulbuchbeschaffung keine Binnenmarktrelevanz (bezogen auf den EU-Binnenmarkt) aufweist und sich daher die europarechtlichen Vergabegrundsätze nicht auf die rheinland-pfälzische Schulbuchbeschaffung unterhalb des EU-Schwellenwerts auswirken?
4. Welchen Grund sieht die Landesregierung, von der bewährten bisherigen Ausnahmeregelung abzuweichen?
5. Ist der Landesregierung bewusst, dass bei derartigen Rahmenvereinbarungen mit einer oder mehreren Buchhandlungen die Summe aller jährlichen Aufträge für das Erreichen des EU-Schwellenwerts maßgeblich ist und somit bereits ab einem jährlichen Auftragswert von ca. 35 700 Euro eine europaweite Ausschreibung der rheinland-pfälzischen Schulbuchaufträge erforderlich würde?
6. Worin erkennt die Landesregierung bei dieser Neugestaltung die Stärkung der heimischen Wirtschaft, insbesondere in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Buchhandel?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. März 2021 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage – Drucksache 17/14331 – vom 25. Januar 2021 wird verwiesen. Vor dem Hintergrund der Ausweitung und Flexibilisierung der geplanten Ausnahmeregelung in der Neufassung der Verwaltungsvorschrift ist nicht damit zu rechnen, dass der örtliche Buchhandel Schulbuchaufträge verlieren wird.

Zu Frage 3:

Das Thema Binnenmarktrelevanz dürfte bei der Beschaffung von Schulbüchern landesweit eine nur geringe Bedeutung haben.

Zu den Fragen 2, 4 und 6:

Ja, dies ist der Landesregierung bewusst. Wegen der Besonderheiten der Beschaffung preisgebundener Bücher kann diese im Interesse der Schulen und des Buchhandels weiter vereinfacht werden. Dies ist nach Auffassung der Landesregierung noch von der bestehenden Rechtslage gedeckt.

Im Übrigen hat die Landesregierung hierzu in ihrer Antwort auf Frage 1 der Kleinen Anfrage – Drucksache 17/14331 – vom 25. Januar 2021 umfassend Stellung genommen.

Zu Frage 5:

Ab Erreichen des maßgebenden EU-Schwellenwerts von derzeit 214 000 Euro ist europäisches Vergaberecht anzuwenden. Hier hat die Landesregierung grundsätzlich keine eigene Rechtsetzungskompetenz. Dort, wo die Landesregierung Regelungskompetenz hat, beabsichtigt sie mit der Neufassung der Verwaltungsvorschrift, die Möglichkeit zur Nutzung einer Rahmenvereinbarung aus verwaltungsökonomischen Zwecken vorzusehen. Die Unterschwellenvergabeordnung sieht hierzu beispielsweise eine Regelfrist von bis zu sechs Jahren vor. Laufzeiten innerhalb dieser Frist sind ohne weitere Begründung zulässig. Es liegt im Ermessen der jeweiligen Schule, ob sie bei einem auf ein Schuljahr bezogenen Auftragswert über 10 000 Euro jährlich ein einfaches wettbewerbs-offenes Verfahren wählt oder eine Rahmenvereinbarung über mehrere Jahre abschließen möchte. Auch für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung ist in diesem Fall ein einfaches wettbewerbs-offenes Verfahren erforderlich, aber auch ausreichend.

Dr. Volker Wissing  
Staatsminister